

Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen zur Jugendpflegearbeit an Jugendgemeinschaften

§ 1 Förderung der Jugendpflegearbeit

Die Stadt Barmstedt gewährt im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel Zuschüsse zur Jugendpflegearbeit. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind alle Jugendgemeinschaften aus Barmstedt, die in der Jugendpflege, in der Jugendbildungsarbeit, dem Jugendbreitensport und dem Jugendschutz tätig sind. Jugendgemeinschaften mit Sitz außerhalb Barmstedts sind nur hinsichtlich der Gewährung von Fahrtenzuschüssen (§ 5 Abs. 3) für ihre Mitglieder aus Barmstedt antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind auch Dachverbände, deren Jugendgemeinschaften im Sinne von Satz 1 angeschlossen sind.

(2) Jugendgemeinschaften im Sinne von Abs. 1 sind:
Jugendgruppen, die als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 des Sozialgesetzbuches VIII anerkannt sind. Hiervon unberührt bleibt § 5 Abs. 4 der Richtlinien.

(3) Jugendorganisationen der in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften sind den antragsberechtigten Jugendgemeinschaften im Sinne der Abs. 1 und 2 gleichgestellt.

§ 3 Zweckbindung

Die bewilligten Mittel sind jugendpflegerisch zweckgebunden. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

§ 4 Antrags- und Abrechnungsverfahren

(1) Die Anträge von Jugendgemeinschaften, auch soweit sie einem Dachverband angeschlossen sind, und Dachverbänden im Sinne von § 2 der Richtlinien sind formgerecht (Antragsvordrucke) an den/die Bürgermeister/in der Stadt Barmstedt gem. § 5 Abs. 1 bis 4 der Richtlinien zu richten.

(2) Anträge auf Bereitstellung von Zuschüssen gem. § 5 Abs. 1, 3, 4 der Richtlinien sind jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr einzureichen.

(3) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen gem. § 5 Abs. 1 der Richtlinien sind bis zum 31.03. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Den Anträgen sind die Anzahl der förderungsfähigen Mitglieder (§ 6 Abs. 5) nach dem 01.01. des Jahres, für

welches Zuschussbeträge beantragt werden, beizufügen.

(4) Anträge auf Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung der offenen Jugendpflegearbeit gem. § 5 Abs. 2 der Richtlinien sind rechtzeitig, spätestens 1 Monat vor Durchführung der jeweiligen Maßnahmen, formgerecht (Vordruck) vorzulegen. Die Abrechnung jeder Maßnahme ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung einzureichen.

(5) Jugendfahrten (§ 5 Abs. 3) sollen nach Möglichkeit jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Beendigung formgerecht (Vordruck) abgerechnet werden. Die eingereichten Abrechnungsunterlagen bilden die Grundlage für die jeweilige Festsetzung des Zuschussbetrages. Vorschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt.

§ 5 Zuschussgewährung

(1) Jugendgemeinschaften und Dachverbände, die die Voraussetzungen nach § 2 der Richtlinien erfüllen, erhalten jährlich einen einmaligen Zuschuss zur Förderung der verbandsbezogenen Jugendpflegearbeit.

(2) Jugendgemeinschaften und Dachverbände nach Abs. 1 erhalten jährlich Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung der offenen Jugendpflegearbeit. Maßnahmen der offenen Jugendpflegearbeit können gefördert werden, wenn sie in der Regel in Barmstedt und der unmittelbaren Umgebung für Jugendliche durchgeführt und alle im Veranstaltungsbereich ansässigen Jugendlichen zur Teilnahme in angemessener Weise (u.a. Presse, Stellschilder) eingeladen werden. Die städtischen Förderungsmittel sollen sich in der Regel bis zu 50% der ungedeckten Kosten je Maßnahme belaufen, höchstens bis zur Höhe der aufgewendeten Eigenmittel der veranstaltenden Jugendgemeinschaft. Die Inanspruchnahme städtischer Förderungsmittel setzt weiterhin voraus, dass vorrangige Bezuschussungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(3) Jugendgemeinschaften und Dachverbänden nach Abs. 1 werden für die Organisation und Durchführung von Jugendfahrten Zuschüsse nach Gruppengröße und Fahrtdauer gewährt. Sportjugendgruppen, deren Fahrten Punktspiele und Meisterschaften zum Inhalt haben, bleiben von dieser Regelung ausgeschlossen.

(4) Für die Förderung internationaler Jugendbegegnungen können Zuschüsse gewährt werden. Unter internationalen Jugendbegegnungen werden verstanden:

a) Die Teilnehmer/innen müssen sich auf die Begegnung vorbereiten. Sie sollen insbesondere über die politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse und Anschauungen sowohl des eigenen Landes als auch des Gastlandes unterrichtet und damit in die Lage versetzt werden, diese Kenntnisse an die Beteiligten weiterzugeben und in gemeinsamen Gesprächen zu vertiefen.

b) Zwischen den Beteiligten der Begegnung muss ein Programm ausgearbeitet werden, das über die einzelnen Veranstaltungen und über die Unterbringung der Teilnehmer/innen Aufschluss gibt.

(5) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet nach Beteiligung des Fachausschusses über die jeweils eingereichten Zuschussanträge. Die Zuschüsse werden jeweils durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Förderungskriterien

(1) Zuschüsse zur Förderung der verbandsbezogenen Jugendpflegearbeit und für Maßnahmen zur Förderung der offenen Jugendpflegearbeit werden von der Stadtvertretung nach Beteiligung des Fachausschusses jährlich neu festgesetzt.

(2) Der in den Haushalt der Stadt Barmstedt eingestellte Betrag zur Förderung der verbandsbezogenen Jugendpflegearbeit wird durch die Zahl der jugendlichen Mitglieder geteilt, wobei ein Sockelbetrag von 20% der Zuschüsse zu berücksichtigen ist und nach der jeweiligen Mitgliedermeldung (§ 4 Abs. 3) an die entsprechenden Verbände verteilt wird.

(3) Der in den Haushalt der Stadt Barmstedt eingestellte Betrag zur Förderung der offenen Jugendpflegearbeit für formgerecht beantragte Einzelmaßnahmen (§ 4 Abs. 4) wird auf der Grundlage der jeweils zu erwartenden Kosten je Maßnahme festgesetzt.

(4) Jugendfahrten werden in der von der Stadtvertretung nach Beteiligung des Fachausschusses jährlich neu festzusetzenden Höhe bezuschusst. Der zur Verfügung stehende Betrag wird auf der Grundlage der angemeldeten Fahrten (§ 4 Abs. 2) unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl und der Fahrtdauer festgesetzt (Verpflegungstage). Der jeweilige Zuschussbetrag je Verpflegungstag darf eine Höhe von 1,20 EUR nicht überschreiten.

Die Fahrten müssen sich auf mindestens 3 Tage erstrecken. Die Bezuschussung erfolgt für max. 21 Tage. Der An- und Abreisetag gilt jeweils als voller Verpflegungstag, sofern die Abfahrt vor 12.00 Uhr und die Rückfahrt nach 12.00 Uhr angetreten wurde.

Die Mindestgröße der Fahrtengruppen beträgt 7 Teilnehmer/innen und eine/n Jugendgruppenleiter/in. Für jeweils 10 Teilnehmer/innen wird ein/e weitere/e Betreuer/in ohne Altersbegrenzung bezuschusst.

(5) Zuschüsse zur Jugendpflegearbeit werden für Mitglieder der Jugendgemeinschaft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Mitglieder der Jugendorganisationen der in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften werden bis zum vollendeten 35. Lebensjahr gefördert.

Teilnehmer/innen an Jugendfahrten werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr berücksichtigt, soweit sie sich in der Ausbildung befinden (Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende.) bzw. arbeitslos ohne eigene Einkünfte sind.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Barmstedt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Beantragenden sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Zuschussempfänger/innen sowie zur Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien weiterverarbeitet werden.
- (3) Für Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Beantragenden sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung verweigert, ist die Zuschussgewährung ausgeschlossen.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.11.1983 außer Kraft.

Barmstedt, den

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin

(Döpke)